

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



Frist für Vorsteuerrückerstattung im EU-Ausland nur mehr bis 30.9.2011

Österreichische Unternehmer, die im Kalenderjahr 2010 umsatzsteuerpflichtige Leistungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten bezogen haben, können noch **bis 30.9.2011** die Rückerstattung der damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuern beantragen.

Seit 2010 ist das Vorsteuerrückerstattungs-Verfahren innerhalb der EU wesentlich vereinfacht worden. Österreichische Unternehmer, die Vorsteuern in anderen EU-Mitgliedstaaten geltend machen wollen, haben ihre Vorsteuerrückerstattungsanträge **zentral über Finanz-Online** bei der österreichischen Finanzverwaltung einzureichen. Bezieht sich der Erstattungsantrag auf einen Erstattungszeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, aber auf **mindestens drei Monate**, so muss der **Erstattungsbetrag** zumindest **EUR 400,00** betragen. Bezieht sich der Erstattungsantrag auf einen Erstattungszeitraum **von einem Kalenderjahr oder den Rest eines Kalenderjahres**, so darf der **Mindesterstattungsbetrag nicht niedriger als EUR 50,00** sein.

Nach elektronischer Übermittlung der Datensätze erhält der Antragsteller eine **erste elektronische Bestätigung** und **eine weitere**, nachdem der Antrag im Erstattungsmitgliedstaat eingelangt ist. **Originalbelege** sind im elektronischen Verfahren **nicht** beizulegen, jedoch kann der Erstattungsmitgliedstaat im Zweifelsfall einzelne Rechnungen von über EUR 1.000,00 in Kopie zur Vorlage anfordern. Der Erstattungsmitgliedstaat übermittelt sodann den Bescheid elektronisch an den Antragsteller und das Finanzamt des Ansässigkeitsstaates. Die **Überweisung der rückerstatteten Vorsteuer** muss sodann **innerhalb von 10 Tagen** erfolgen. Die **Bearbeitungsfrist**

beträgt im **Normalfall 4 Monate**, kann jedoch einmalig auf bis zu 8 Monate ausgeweitet werden. Bei Überschreitung dieser Frist stehen dem Antragsteller Zinsen zu.

Das Online-Verfahren hat den Nachteil, dass **pro Erstattungsantrag maximal 40 Rechnungen ohne Zusatz-Software** übermittelt werden können. Bei Übermittlung der Erstattungsanträge für einen Erstattungszeitraum von mindestens 3 Monaten bzw. den Rest des Jahres (4 Anträge pro Jahr) kann die Zahl der Rechnungen auf 160 pro Jahr erhöht werden. Ist die Anzahl der Rechnungen allerdings **höher als 160 pro Jahr**, hat die **Übermittlung im Datenstrom-Verfahren** mittels eigener Software zu erfolgen.

Deloitte verfügt über eine entsprechende **Software**, um Sie bei der Übermittlung der Erstattungsanträge im Datenstrom-Verfahren zu unterstützen. Durch unsere Software-Lösung können annähernd unbegrenzt viele Datensätze im Datenstrom-Verfahren abgewickelt werden. Der **Antragsteller** erzielt dadurch sowohl eine **Kosten-** als auch eine **Zeitersparnis**.

Wir freuen uns, Sie bei Ihrem Vorsteuerrückerstattungsverfahren zu unterstützen und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Wirtschaftsprüfung . Steuerberatung . Consulting . Financial Advisory.

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/about.